

# TORSTEN PRANTE

RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
KANZLEI FÜR UNTERNEHMENS- UND VERMÖGENSNACHFOLGEN

RA Prante • Königstr. 258 • 32427 Minden

Königstr. 258  
32427 Minden  
Tel.: +49 571 59719290  
Fax: +49 571 59719243  
Mail: [info@torstenprante.eu](mailto:info@torstenprante.eu)  
Home: [www.torstenprante.eu](http://www.torstenprante.eu)

## Mandantenrundschriften

In Kooperation mit :



Lüdenscheid, Halver, Meinerzhagen

Minden, im August 2016

- **Erbschaftsteuer: Dringender Anpassungsbedarf in Ihren Gesellschaftsverträgen!**
- **Patientenverfügung unwirksam?**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung informieren, die unsere Themen betreffen.

Aus den beiden aufgegriffenen Themen könnte sich für viele von Ihnen ein konkreter und aktueller Handlungsbedarf ergeben.

### **A. Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes**

Die lange erwartete Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes, welche insbesondere die betrieblichen Vermögenswerte betrifft, ist am 24.06.2016 vom Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat, der diesem Gesetz zustimmen muss, hat allerdings den Vermittlungsausschuss angerufen, um noch einige Kritikpunkte klären zu lassen. Mit der endgültigen Verabschiedung des neuen Gesetzes kann frühestens Ende September 2016 gerechnet werden.

**Volksbank Minden**  
**BIC GENODEM1MND IBAN DE89 4906 0392 0403 6705 00**  
**Steuernummer: 335/5177/0590**  
**Umsatzsteuer-IDNr.: DE 198572006**

Eine für alle Familienunternehmen **wichtige Begünstigungsregelung** wird jedoch sicher in das Gesetz aufgenommen werden, da der Bundesrat hier nur noch Präzisierungen fordert. Alle, die ihre Betriebe in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft führen, sollten sich allerdings schon jetzt frühzeitig auf eine zum Erhalt dieser Begünstigung notwendige **Änderung der Gesellschaftsverträge** vorbereiten, da die neue gesetzliche Begünstigung nur gewährt wird, wenn der Gesellschaftsvertrag die nachfolgend benannten Punkte schon mindestens **zwei** Jahre **vor** dem Übertragungstichtag (Schenkung, Tod des Erblassers) enthalten hat.

Es handelt sich um folgende gesetzliche Regelung:

Unternehmen, deren **Gesellschaftsvertrag** in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor dem Übertragungstichtag die nachfolgenden drei Regelungen enthält, erhalten auf das im Übrigen begünstigte Betriebsvermögen **einen Bewertungsabschlag von bis zu 30 %!**

- 1. Die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns ist beschränkt (der Bundesrat verlangt hier eine Begrenzung auf 50 %);**
- 2. Die Verfügung über den Gesellschaftsanteil ist auf Verfügungen zugunsten von Angehörigen im Sinne der Abgabenordnung beschränkt;**
- 3. Für den Fall des Ausscheidens ist eine Abfindung vorgesehen, die bis zu 30 % unter dem gemeinen Wert liegt.**

In den wenigsten Ihrer Gesellschaftsverträge, auch nicht in den von mir beratenen, sind solche Regelungen in dieser Restriktion enthalten, so **dass bei nahezu allen von Ihnen wegen der 2-Jahres-Frist ein akuter Handlungsbedarf gegeben ist, wenn Sie diesen neuen Bewertungsabschlag nicht verschenken wollen.**

Alle Familienunternehmen, bei denen die obigen Regelungen grundsätzlich in Betracht kommen (und dies dürften die meisten von Ihnen sein), sollten nicht zögern, frühzeitig entsprechende Beschlüsse zur Änderung der Gesellschaftsverträge vorzubereiten, damit diese unverzüglich nach Bekanntgabe des endgültigen Gesetzestextes umgesetzt werden können. **Die neuen Vorgaben sollten ggf. zum Anlass genommen werden, Ihre Gesellschaftsverträge insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob sie noch aktuell sind.**

**Bitte sprechen Sie mich an, ich stehe jederzeit zur Verfügung.**

## **B. Patientenverfügung**

Am 06.07.2016 hat der Bundesgerichtshof eine Entscheidung zu der sogenannten Patientenverfügung getroffen, die eine starke Veränderung zu der bisherigen Praxis darstellt.

Die Patientenverfügung (§ 1901a BGB) ist die schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Kernpunkt ist dabei häufig die Untersagung lebensverlängernder Maßnahmen bei ausweglosen gesundheitlichen Zuständen.

**Bisher** war es gängige Praxis und es entsprach auch meinem anwaltlichen Rat, dass die Formulierung der Voraussetzungen einer Ablehnung von lebenserhaltenden Maßnahmen nicht zu spezifisch sein darf, um nicht unbeabsichtigt bestimmte Konstellationen auszuschließen. In dieser Weise sind auch die Formulierungen in den aus meiner Feder stammenden Vorlagen gewählt.

Der **Bundesgerichtshof** hat **nunmehr** einen ganz anderen Standpunkt eingenommen, an dem sich künftig alle Patientenverfügungen werden orientieren müssen. Der BGH fordert nämlich eine Konkretisierung durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen.

Im konkret verhandelten Fall ging es um eine ältere Frau, Geburtsjahrgang 1941, die Ende 2011 einen Hirnschlag erlitt. Das medizinische Personal legte ihr im Krankenhaus eine Magensonde. Über diese bekam sie Medikamente und Nährstoffe. Kurz nach dem Krankenhausaufenthalt kam die Frau in ein Pflegeheim und erlitt im Frühjahr 2013 epileptische Anfälle. Dadurch verlor sie ihre Fähigkeit zur verbalen Kommunikation. Bereits 2003 und 2011 hatte die Betroffene aber zwei wortlautidentische Patientenverfügungen unterschrieben und Vollmachten für eine ihrer Töchter daran angehängt. In den Verfügungen stand, dass unter anderem dann, wenn aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibe, „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollten.

Die bevollmächtigte Tochter und die behandelnde Hausärztin der Betroffenen waren trotz der Patientenverfügung einer Meinung: Ein Abbruch der künstlichen Ernährung läge gegenwärtig nicht im Willen der Betroffenen. Die beiden anderen Töchter sahen das anders und wendeten sich an das Betreuungsgericht. Dieses sollte einen sogenannten Kontrollbetreuer bestellen. In dritter gerichtlicher Instanz musste sich schließlich der BGH mit der Frage auseinandersetzen.

Die Karlsruher Richter entschieden, dass die Formulierung „keine lebenserhaltende Maßnahmen“ für sich genommen keine konkrete Behandlungsentscheidung enthalte. Es sei aus der Verfügung also nicht eindeutig herauszulesen, dass die Betroffene es abgelehnt hätte, künstlich ernährt zu werden. Es fehlten genauere Angaben zu medizinischen Behandlungsmethoden oder spezifischen Krankheitszuständen.

**In dem bislang von mir empfohlenen Muster** wäre dieser konkrete Fall allerdings wohl abgedeckt und ausreichend konkretisiert im Unterschied zu der entscheidungsrelevanten Patientenverfügung. Ich zitiere aus meinem zuletzt verwendeten Muster:

*„5. Ich möchte nicht, dass mein Sterben mit Hilfe apparativer Maßnahmen unnötig verlängert wird, eine künstliche Ernährung mittels Magensonde etc. bei irreversiblen Koma schließe ich aus.“*

Im entschiedenen Fall hätte man erkennen können, dass die Patientin eine künstliche Ernährung nur bei irreversiblen Koma ausschließen wollte, nicht aber weil sie (lediglich) epileptische Anfälle mit dem Verlust der Sprechfähigkeit erlitten hat.

**TORSTEN PRANTE**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

Allerdings ist mein zitiertes Muster **nicht** auf den konkreten Einzelfall abgestimmt (und dies dürfte auf die meisten Patientenverfügungen zutreffen). Wegen der geforderten Konkretisierung und Spezifizierung wird es künftig nicht mehr ausreichen, eine formularmäßige Patientenverfügung zu erstellen. Vielmehr wird für jeden Einzelfall mit anwaltlicher und ggf. ärztlicher Hilfe eine einzelfallbezogene Formulierung zu finden sein, die auch den individuellen Gesundheitszustand und voraussichtliche künftige körperliche Problematiken mitberücksichtigt.

Zudem werden künftig bestehende Patientenverfügungen wiederholt darauf kontrolliert werden müssen, ob eine zwischenzeitliche Veränderung des Gesundheitszustandes oder zwischenzeitlich erfolgte ärztliche Diagnosen eine Abänderung und ggfs. eine weitere Spezifizierung erforderlich machen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass im „Ernstfall“ dann doch nicht dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen entsprechend gehandelt werden kann.

Die so ggf. neu zu erstellende Patientenverfügung ist sodann daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Regelungen der parallel zu erteilenden Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung korrespondiert.

Diese Veränderungen in der Rechtsprechung sollten wir in der Beratung zum Anlass nehmen, Ihren **„Notfallkoffer“ zu checken und bei Bedarf anzupassen**, damit er insgesamt den gestiegenen Anforderungen noch standhält.

**Gerne kontaktieren Sie mich auch hierzu, ich freue mich auf Ihre Rückmeldung.**

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Prante, Rechtsanwalt